

MITTEILUNGS BLATT

Nr. 1 – Januar/Februar 2006

„Das Soziale neu denken ...“

*Zum Festakt des „Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“ anlässlich seines 125jährigen Bestehens umriss **Bundespräsident Horst Köhler** am 8. Dezember 2005 die sozialpolitischen Herausforderungen der kommenden Jahre. Er erinnerte daran, dass der Deutsche Verein mit seiner Geschichte zeitgleich auch 125 entscheidende Jahre deutscher Sozialgeschichte repräsentiere. Die Sozialreformen des Reichskanzlers Otto von Bismarck hätten Grundlagen des heutigen Sozialstaats gelegt; der seinerzeit neu entstandene Begriff der Sozialpolitik habe der zunehmenden Einsicht Rechnung getragen, „wie sehr eine gute Sozialpolitik dem inneren Frieden und der Förderung der Freiheit dient“. Heute gehöre das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes „zum Kernbestand unserer gesellschaftlichen Ordnung“.*

Der Bundespräsident danke insbesondere auch den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ohne deren Einsatz „soziale Arbeit nicht denkbar“, „Deutschland ärmer“ wäre. Daran anknüpfend entfaltete er Grundlagen zur Sicherung und Weiterentwicklung des Sozialstaats, die wir nachfolgend dokumentieren.

Gelebter Gemeinsinn

„Es ist diese Bereitschaft (der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Red.) zum Miteinander, die unsere Gesellschaft zusammenhält und das Leben in ihr lebenswert macht. Sie drückt sich aus im Alltag, häufig unspektakulär, aber immer wertvoll, etwa wenn ein Nachbar dem anderen hilft oder junge und alte Menschen in einem Mehrgenerationenhaus zusammenkommen, miteinander leben oder sich sogar gegenseitig unterstützen. Genau

diesen gelebten Gemeinsinn brauchen wir, um der zunehmenden Vereinsamung vieler Menschen entgegenzuwirken.

Solidarität ist auch die Grundlage unserer sozialen Sicherungssysteme. Starke Schultern tragen mehr als schwache Schultern. Wir wollen, dass die Gesunden die Kranken unterstützen, die Erwerbstätigen die Arbeitslosen und die Jungen die Alten. Das macht die Kraft unserer Gesellschaft aus, und das wollen wir erhalten, um zu bewahren, was wir gemeinsam aufgebaut haben. Wir wissen, dass wir den Zusammenhalt der einzelnen Menschen genauso brauchen wie den Zusammenhalt der Gemeinschaft insgesamt. Beide sind sie das Fundament unseres Sozialstaates.

Notwendige Modernisierung

Doch die sich wandelnde Arbeitswelt und die hohe Arbeitslosigkeit führen zu Einnahmeausfällen bei den Sozialkassen. Beitragserhöhungen machen Arbeit noch teurer und sind ihrerseits ein Grund für die Arbeitslosigkeit. Der demographische Wandel gefährdet die Geschäftsgrundlage des bestehenden Generationenvertrages in der Renten-, Gesundheits- und Pflegeversicherung: Danach werden immer weniger Menschen Beiträge leisten, immer mehr Menschen Sozialleistungen beanspruchen.

Deshalb ist eine gründliche Modernisierung des Sozialstaates notwendig geworden. Letztlich geht es um die Frage: Welches Ausmaß an gesellschaftlicher Umverteilung brauchen wir, um das beste Ergebnis für Gegenwart und Zukunft unserer Gesellschaft zu erzielen? Dieser Diskussion dürfen wir gerade jetzt nicht ausweichen. Doch wir sollten sie nicht mit Schlagworten und gegenseitigen Beschuldigungen führen, sondern mit Sachlichkeit und Augenmaß. Wir sollten auch begreifen, dass es nicht in erster Linie darum gehen

kann, welche Gruppen sich welchen Anteil am Sozialprodukt erkämpfen. Sondern es geht mit Blick auf jedes Einzelschicksal darum, was wir uns als Menschen gegenseitig ethisch schuldig sind, und es geht mit Blick auf unsere

B A Y E R I S C H E S
LANDESJUGENDAMT

Zentrum Bayern Familie und Soziales

INHALTSVERZEICHNIS

Thema

„Das Soziale neu denken ...“	1
Bert Hellingers Familien-Stellen	3

Berichte

Fachtagung für Mitglieder der Landesjugendhilfe-ausschüsse	8
Auswertung des LaS-Coachings nach einem Jahr laufzeit	9

Info

Verwendung von Dienstsiegeln	11
Jugendhilferecht in Bayern	11
Aktuelle Gerichtsentscheidungen	12
Internationale Adoptionsvermittlung	13
Bayerische Empfehlungen zur pauschalierten Kostenbeteiligung gemäß § 90 SGB VIII	13
Verzeichnis der Jugendämter	15
Landesjugendamt	16

Tipp

Coaching für Führungskräfte der öffentlichen Jugendhilfe	16
Podiumsdiskussion des VPK Landesverbandes Bayern	16
Impressum	16

Schicksalsgemeinschaft darum, was unserem Land als ganzem zum Wohle gereicht.

Zukunftsfähige Systeme

Fest steht: Die Bürgerinnen und Bürger müssen sich auch in Zukunft darauf verlassen können, bei Arbeitslosigkeit, Krankheit und im Alter frei von Not leben zu können. Wir brauchen daher eine solide und zukunftsfähige Finanzierung unserer sozialen Sicherungssysteme. Dass dazu Veränderungen notwendig sind, darüber besteht weitgehend Einigkeit. Doch wie weit diese Veränderungen reichen müssen, darüber wird gestritten. Reicht es aus, an einzelnen Schrauben zu drehen, um etwa die Sozialkosten zwischen den Generationen besser zu verteilen? Oder brauchen wir einen Systemwechsel, der soziale Sicherheit und Arbeitsverhältnis entkoppelt? In Skandinavien zum Beispiel ist man den Weg einer verstärkten Steuerfinanzierung gegangen, und in den Vereinigten Staaten kennt man seit dreißig Jahren ein Modell der negativen Einkommensteuer. Vorgedacht ist also schon vieles, und denkbare Lösungsansätze liegen auf dem Tisch. Jetzt stehen Entscheidungen an. Dabei sollten wir darauf achten, nicht zu kurz zu springen. Wir brauchen Mut zu neuen Wegen. Ich bin fest davon überzeugt, dass es auch in Deutschland gelingen kann und gelingen wird, mehr Wachstumsdynamik mit sozialem Fortschritt zu verbinden.

„Jeder Mensch ist zugehörig“

Die materielle Absicherung ist notwendiger Bestandteil des Sozialstaates. Sie allein ist jedoch noch keine Garantie für ein menschenwürdiges Leben. Ich weiß von Arbeitslosen, die den ganzen Tag nicht mehr aus dem Haus gehen. Nicht, weil sie kein Geld haben. Sondern weil sie sich unnützlich, nicht mehr gebraucht fühlen. Paul Kirchhof, der als Verfassungsrichter viele sozialpolitisch wegweisende Urteile prägte, hat gesagt: „Jeder Mensch ist zugehörig.“ Und er hat Recht damit. Niemand darf ausgegrenzt werden. Jeder soll sich mit seiner Kraft und seinen Fähigkeiten am gesellschaftlichen Leben aktiv beteiligen können. Die soziale Frage des 19. Jahrhunderts lautete: Wie verhindert man die Ausbeutung der arbeitenden Menschen? Für mich lautet die soziale Frage des 21. Jahrhunderts: Wie stellen wir sicher, dass alle Menschen gebraucht werden und an der Gesellschaft teilhaben können? Die Erfahrung zeigt: Die besten Chancen zur Teilhabe hat, wer Arbeit hat. In diesem Sinn ist der Satz richtig: „Sozial ist, was Arbeit schafft.“ Deshalb bin ich nach wie vor der Meinung, dass wir alles tun müssen, was der Schaffung und Sicherung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze dient. Gerade im Dienstleistungs-, Gesundheits- und Pflegebereich gibt es hier ein großes Potential, das noch viel zu wenig erschlossen ist.

Gleiche Bildungschancen für alle

Doch wir brauchen nicht nur zukunftsfähige Arbeitsplätze. Wir müssen auch dafür sorgen, dass Menschen ohne Arbeit den Anforderungen dieser Arbeitsplätze gerecht werden können. 2004 war im Westen jeder fünfte Erwerbsfähige ohne Berufsabschluss arbeitslos, im Osten sogar jeder zweite. Das zeigt: Das größte Arbeitsmarktrisiko ist mangelnde Qualifikation. Sie ist zugleich auch das größte Armutsrisiko: Im Schnitt der Bevölkerung haben 3,1 Prozent keinen Schulabschluss. Bei den Empfängern von staatlicher Hilfe zum Lebensunterhalt sind es 13,9 Prozent.

Sozialpolitik des 21. Jahrhunderts muss also vor allem auch eine Politik der gleichen Bildungschancen für alle sein. Wir können es uns nicht leisten, dass Jahr für Jahr fast 90.000 Schülerinnen und Schüler die Hauptschule ohne Abschluss verlassen. Es darf nicht sein, dass Kinder, deren Eltern studiert haben, mit einer viermal so hohen Wahrscheinlichkeit auf das Gymnasium gehen werden wie die Kinder von Arbeitern. Deshalb ist es so wichtig, dass unsere Kinder wirklich überall im Land die gleichen Chancen für hervorragende Schulbildung und berufliche Ausbildung bekommen. Das ist für mich die wichtigste Form sozialer Gerechtigkeit. Daran sollten sich vor allem die Bundesländer messen lassen, denn sie tragen die Hauptverantwortung in der Bildungspolitik.

Recht und Pflichten

Niemand darf aufgegeben werden. Wo Rechte sind, muss es aber auch Pflichten geben. Unsere freiheitliche Grundordnung baut auf den mündigen, selbstbestimm-



ten Menschen, der im Rahmen seiner Möglichkeiten Verantwortung für sich und andere übernimmt. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung für den Einzelnen und voller Schuldzuweisung an andere kann auf Dauer nicht funktionieren. Nur wenn jeder für sich tut, was er kann, hat die Solidargemeinschaft genügend Kraft, um denen zielgenau und nachhaltig zu helfen, die sich nicht selber helfen können. Darum gehört zur notwendigen Modernisierung unseres Sozialstaates auch, Anreize für das Verhalten des Einzelnen so zu setzen, dass sie die Bereitschaft zur Leistung und Eigenverantwortung belohnen und Antriebslosigkeit und Verweigerung entgegenwirken.

Wer also eine Chance auf einen Ausbildungsplatz haben will, der darf nicht die Schule schwänzen. Wer Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht, der muss zu gemeinnütziger Arbeit bereit sein. Wer als Unternehmer Subventionen in Anspruch nimmt, der muss der Gesellschaft auch etwas zurückgeben. Kurzum: Wer gefördert wird, der darf auch gefordert werden. Und ich bin überzeugt: Die Menschen wollen gefordert werden, sie wollen sich beweisen und auf eigenen Füßen stehen. Freiheit und Selbstbestimmung setzen die schöpferischen Kräfte der Menschen frei. Das ist die wichtigste Kraft, um die Grundlagen unseres Sozialstaates dauerhaft zu sichern.

Für die Familien

Das Prinzip Verantwortung, wie es der Philosoph Hans Jonas beschrieben hat, die Verantwortung von Menschen für Menschen, beginnt in der Familie. Sie ist der Ursprung der Solidargemeinschaft, in der einer für den anderen einsteht. Ohne ihre soziale Bindungskraft wäre jede Gesellschaft überfordert. Hinzu kommt: Altersversorgung kann es nicht ohne Kinder geben. „Kinder kriegen die Leute immer“, soll Konrad Adenauer zur Begründung gesagt haben, warum die Verantwortung für Kinder nicht in das Konzept der Alterssicherung einbezogen werden müsse. Ein Irrtum, wie wir heute wissen. Inzwischen liegt Deutschland in der Geburtenrate an der fünftletzten Stelle in der Welt.

Dabei zeigen Umfragen, dass sich die Menschen durchaus Kinder wünschen. Doch viele sehen nicht, wie sie den Kinderwunsch mit ihrer Lebenswirklichkeit in Übereinstimmung bringen können. Weil sie sich durch Beruf und Familie überlastet sehen, weil Kinder heute vor allem für Alleinerziehende zum Armutsrisiko geworden sind, und weil wir leider alles andere als eine kinderfreundliche Gesellschaft sind.

Kinder aber sind unsere Zukunft. Was wir für Familien tun, das dient der ganzen Gesellschaft. Und daher muss Sozialpolitik im 21. Jahrhundert nicht zuletzt Familienpolitik sein, die auch dazu beiträgt, dass in Deutschland wieder mehr Kinder geboren werden.

Recht auf Leben für alle Menschen

Und schließlich: Die allgemeine moralische Überzeugung, dass alle Menschen das Recht auf ein Leben haben, das ihrer Würde gerecht wird, gilt nicht nur in unserem Land, sie gilt weltweit. In der einen Welt, in

der wir leben, darf soziale Gerechtigkeit nicht ein Privileg der reichen Industriestaaten sein. Die Menschen in den Schwellen- und Entwicklungsländern haben ebenso ein Recht auf wirtschaftliche Entwicklung und sozialen Fortschritt wie wir. Dieses Recht nehmen sie mit wachsendem Erfolg wahr, treten mit uns in Wettbewerb. Wenn wir unseren Wohlstand behaupten wollen, müssen wir uns diesem Wettbewerb stellen. Wir dürfen ihn nicht verhindern. Denn das wäre nicht nur moralisch fragwürdig, es wird auch praktisch nicht gelingen: Denn erstens gibt es im weltweiten Wettbewerb auf Dauer keine nationalen Reserven und zweitens ziehen Armut und Elend zum Wohlstand, wenn sich die Lebenschancen in den Entwicklungsländern nicht nachhaltig verbessern. Es liegt in unserem eigenen Interesse, für ein faires Miteinander zu sorgen und soziale Gerechtigkeit als globale Aufgabe zu begreifen. Auch das gehört zu einer Sozialpolitik des 21. Jahrhunderts.

Das Soziale neu zu denken und unseren Sozialstaat zukunftsfest zu machen, das sind die Herausforderungen gestaltender Politik. Und mehr denn je sind dabei Ehrlichkeit, Stetigkeit und ein Blick für Gerechtigkeit über die Länge einer Legislaturperiode oder einer Koalition hinaus gefordert. Die Menschen erwarten zu Recht, dass man ihnen sagt, was auf sie zukommt. Gerade Reformen in der Sozialpolitik vertragen keine Halbwertszeit von wenigen Monaten. Die tragfähige Erneuerung unseres Sozialstaates ist ein wesentlicher Prüfstein für das Vertrauen in unser politisches System.“

Bert Hellingers Familien-Stellen

Kaum eine andere (Therapie-)Methode hat in den letzten Jahren so große Bekanntheit erlangt wie das Familien-Stellen nach Bert Hellinger. Verbreitung fand die Methode zunächst vorwiegend in der alternativen Gesundheitsszene und der Esoterikbranche. Mittlerweile ist Hellinger über deren Grenzen hinaus bekannt, da auch Personen mit fachlich fundierter Ausbildung, wie etwa Ärzte oder Psychologen Therapien nach diesem Ansatz anbieten. Oft wird die Methode mit systemischer Familientherapie gleichgesetzt. Relevante Unterschiede sind dem Laien meist nicht bekannt. Über die Gründe für den international durchschlagenden Erfolg des ehemaligen Missionars kann nur spekuliert werden. Einen großen Anteil trägt sicher die ausgeklügelte Vermarktungsstrategie dazu bei. Während seriöse Familientherapie in einem geschützten persönlichen Rahmen stattfindet, haben Veranstaltungen mit Bert Hellinger Eventcharakter. Die Durchführung von Großveranstaltungen mit mehreren hundert Teilnehmern, eine große Anzahl von Büchern sowie Unmengen von Videoaufzeichnungen und Audiocassetten aus

Veranstaltungen und Interviews tragen zur Popularität der Methode bei. Weitere Gründe sind vielleicht in der Einfachheit der Aussagen, vielleicht in der nicht zu diskutierenden Sicherheit, mit der Bert Hellinger seine Ansichten zum Ausdruck bringt, vielleicht im spirituellen Beigeschmack, der die Methode umgibt, zu suchen. Derartige trendartige Erscheinungen gehen auch an der Jugendhilfe nicht spurlos vorüber. Unter den Anhängern Hellingers befinden sich eine große Anzahl von Menschen aus sozialen Berufen, was vielerorts die Frage nahe legt, ob nicht auch Kinder und Jugendliche und deren Familien von dieser einfachen Methode profitieren könnten. Hellinger „behandelt“ u.a. Verhaltensauffälligkeiten, Teilleistungsstörungen und jegliche sonstigen Erkrankungen und Belastungen mit seiner Methode. Aber hat sie auch Erfolg und wie funktioniert sie?

Weltanschauliche Grundlagen

Das Weltbild Hellingers ist einfach und lässt komplexere Strukturen und Verbindungen außer Acht. Einer der elementarsten Begriffe in der Sicht Bert Hellingers ist **Ordnung**¹. Seine Ordnungsprinzipien gelten seiner Meinung nach innerhalb jeder Familie, aber auch innerhalb größerer Strukturen, der Sippe und innerhalb eines jeden Volkes. Vor allem anderen gilt das Senioritätsprinzip, der Vorrang des Früheren. Außerdem hat jeder (auch Verstorbene) in seiner Familie, seiner Sippe, seinem Volk das gleiche Recht auf Zugehörigkeit, keiner darf ausgeschlossen werden. Auch zwischen den Geschlechtern gibt es für ihn eine klare Rangfolge: Die Frau folgt dem Mann. Außerdem vertritt Hellinger die Ansicht, eine Frau könne sich nur entfalten, wenn sie einen Mann hat und ihre größte Erfüllung erhält sie durch viele Kinder. Gegen diese universell gültigen Gesetze der Ordnung darf nicht verstoßen werden, da dies sonst zu **Verstrickungen** führt, welche psychische und physische Erkrankungen hervorrufen². Wird etwa das Gesetz der Zugehörigkeit verletzt, also eine Person aus der Familie ausgeschlossen, führt dies nach Hellinger in jedem Fall dazu, dass ein anderes Familienmitglied oder ein später Geborener den Ausgestoßenen repräsentiert. Wird das Senioritätsprinzip verletzt, werden also die Eltern von ihren Kindern nicht geachtet, so wird der „Schuldige“ krank. Kinder müssen, um Hellingers Ordnungsprinzipien zu erfüllen, von ihren Eltern ohne Schuldgefühle und Bewertung entgegennehmen, was diese ihnen geben. Der eigentliche Ausgleich erfolgt erst in der Weitergabe an die eigenen Kinder. Eltern haben eigenes Talent, Begabung und Schuld, Kinder haben jedoch nicht das Recht, das für die Eltern zu tragen, weil sie sich sonst in eine verkehrte Rolle begeben und sich über die Eltern zu erheben versuchen.³

Verstrickungen können erst gelöst werden und damit Erkrankungen verschwinden, wenn die vorgesehene Ordnung wiederhergestellt wird.

Ordnungen sind durch eine innere Struktur bestimmt, die Hellinger als Gewissen bezeichnet. Die Seele einer Familie und das in ihr wirkende Gewissen umfasst alle Kinder einer Familie, auch früh verstorbene, Eltern und deren Geschwister, Großeltern, manchmal auch einzelne aus der Urgroßelterngeneration, aber auch Nichtverwandte, die Opfer von Gewalt eines Familienangehörigen wurden oder auch Nichtverwandte durch deren Tod, Weggehen oder Unglück ein Familienangehöriger profitierte⁴.

Ablauf eines Familien-Stellens nach Hellinger

Der Begriff Familienstellen lässt zunächst vermuten, dass zumindest einige Mitglieder einer Familie daran beteiligt sind. Hellingers Familienaufstellungen werden jedoch nicht mit den tatsächlichen Mitgliedern einer Familie durchgeführt. In der Regel sind Familienmitglieder auch nicht anwesend, meist ist nur eine Person, die ein Problem vor einer Großgruppe schildert, in der Veranstaltung. Die Darstellung des Problems darf nur sehr knapp erfolgen, am besten nur in einem Satz. Weitere Erläuterungen hält Hellinger nicht nur für unwichtig sondern auch für störend⁵. Gemäß Hellingers Anweisungen wählt der Ratsuchende im Anschluss aus dem Publikum Stellvertreter für seine Familienmitglieder und sich selbst (Herkunftsfamilie oder Gegenwartsfamilie) aus. Möglich ist auch, dass jemand nur das Problem einer anderen Person schildert und Hellinger um Rat für die weitere Vorgehensweise fragt. In beiden Fällen wählt der Ratsuchende nach Anweisung Hellingers Stellvertreter für relevante Personen der Reihe nach aus dem Publikum aus, führt sie an der Schulter und stellt sie so zueinander auf, dass es für ihn intuitiv stimmig ist. Hellinger stellt nur sehr wenige Fragen und erwartet nur äußerst knappe Antworten. Er fragt nach Personen, die gestorben sind, frühere Beziehungen usw. Sind alle relevanten Personen platziert (das muss nicht einmal immer die gesamte Kernfamilie sein), werden sie nach ihrem Befinden an ihrem Platz befragt. Intuitiv weiß Hellinger, wo der beste Platz für jeden aus der Familie ist, führt die Repräsentanten an diesen Platz, fragt abermals nach ihrem Befinden, korrigiert deren Platz gegebenenfalls nochmals und erreicht so ein Lösungsbild⁶. Meist wird der Repräsentant des Ratsuchenden zu diesem Zeitpunkt entlassen und der Klient nimmt wieder seinen Platz ein. Zur Vertiefung der nun hergestellten neuen Ordnung spricht Hellinger Sätze vor, welche Repräsentanten und Ratsuchender nachzusprechen haben. Inhaltlich sind das Sätze wie, „Ich gebe dir die Ehre“, „Lieber Opa“, „Vater, ich liebe Dich“, „ich habe

¹ U.a. in Hellinger, B. 1995. Ordnungen der Liebe: Ein Kursbuch. 2. überarbeitete und ergänzte Auflage Heidelberg: Carl-Auer-Systeme Verlag

² u.a. www.hellinger.com: Das Familien-Stellen: Eine Standortbestimmung

³ www.hellinger.com „Wie Liebe gelingt“ von Bert Hellinger (Auszug aus einem Workshop)

⁴ Weber, G. (Hg.) 2001. Zweierlei Glück. Die systemische Psychotherapie Bert Hellingers. 14. überarbeitete Auflage. Heidelberg. Carl-Auer-Systeme Verlag

⁵ Hellinger in: Weber, G. (Hg.) 1998. Praxis des Familien-Stellens. Heidelberg. Carl-Auer-Systeme Verlag

⁶ Video-Cassetten z. B. Wo Schicksal wirkt und Demut heilt. Familien-Stellen mit Kranken. Carl-Auer-Systeme Verlag



es gern für dich getan“ o.ä. Solche Sätze und dazugehörige Gesten wie etwa sich verbeugen, sich umarmen und bedanken rufen dann angeblich die Lösung der Verstrickung hervor⁷.

Nachdem alle Anwesenden möglicherweise noch ein paar Erklärungen erhalten haben ist die Familienaufstellung abgeschlossen. Die Lösung ist gefunden, ein Happy End ist meist hergestellt und das Ganze hat nur etwa eine halbe Stunde in Anspruch genommen.

Hellinger ist davon überzeugt, dass die Eindrücke, die der Ratsuchende so erhalten hat, auf das ganze Familiensystem wirken und somit Konflikte und Erkrankungen verschwinden werden.⁸

Bei den beschriebenen Großveranstaltungen kann nun der nächste Fall, die nächste Aufstellung vorgetragen werden.

Fähigkeiten des Aufstellers

Hellinger erklärt die Wirkungsweise seines Vorgehens nicht durch eine Theorie. Er bezeichnet sein Vorgehen vielmehr als „phänomenologisch“. Er nehme lediglich wahr, was vorhanden sei. Voraussetzung für diese Wahrnehmungsfähigkeit des Aufstellers ist die Zustimmung zur Welt ohne zu bewerten, wie sie ist. Diese Zustimmung nennt Hellinger Demut. Bevor er sich auf ein Problem einlässt, begibt er sich nach seiner Aussage in ein Stadium der Sammlung, um zu einer „leeren Mitte“ Verbindung aufnehmen zu können. Damit sei man verbunden mit Kräften, die „über das Ich weit hinausgehen“⁹. So ist die Wahrnehmung und spätere Lösung des Problems nicht von der Person des Therapeuten abhängig, sondern lediglich von seiner Fähigkeit zur Sammlung. Die Lösung des Problems bzw. die Heilung der Erkrankung ergibt sich aus dem „wissenden Feld“, welches man nur wahrnehmen muss. Das „wissende Feld“ ist gemäß Hellingers Ausführungen Teil der „Großen Seele“, so etwas wie ein Familienbewusstsein, welches Teil des Sippen- und Volksbewusstseins ist.

Das Familienstellen ist einfach „Wissen vom Leben“. Diese Vorgehensweise sowie der Inhalt der Aufstellung sind somit nicht hinterfragbar und weisen einen magisch-religiösen Charakter auf.

Abgrenzung zur Familientherapie

Schon lange vor Hellinger war die Möglichkeit bekannt, familiäre Beziehungen durch räumliche Anordnung von Personen darzustellen. So begründete beispielsweise die bekannte Familientherapeutin Virginia Satir die Methode der „Familienskulptur“. Im Verlauf einer Familientherapie, nachdem ausreichende Vertrautheit mit der Familie hergestellt ist, kann diese

erlebnisaktivierende Technik eingesetzt werden, um die von einem Familienmitglied wahrgenommene Familienstruktur anschaulich darzustellen. Nähe und Distanz drücken sich dabei durch räumliche Entfernung aus, Zu- oder Abgewandtheit in der Körperhaltung, Gefühle in Form bestimmter vereinbarter Gesten, Machtunterschiede in unterschiedlicher Körperhöhe. Die Aufstellung entspricht dem Empfinden eines Familienmitglieds. Die anderen Familienmitglieder werden ebenfalls einbezogen. Sie kommentieren die Skulptur aus ihrer Sicht, schildern eigene Eindrücke und Gefühle und geben an, was geschehen müsste, damit auch sie sich besser fühlen. Im Anschluss kann die aufstellende Person gebeten werden, die Familie so umzustellen, damit es ihr besser geht.

Durch die nachgehende Aufarbeitung wird oftmals ein Veränderungsprozess in Gang gesetzt und gemeinsam können Lösungsmöglichkeiten besprochen werden.

Oft werden auch Familienskulpturen vor und nach einer Veränderung oder vor und nach einer Symptombildung gestellt, um Ursachen und Veränderungsmöglichkeiten in Erfahrung zu bringen.

Die Hauptunterschiede zwischen der Methode der Familienskulptur und Hellingers Familienaufstellung lassen sich anhand folgender Merkmale zusammenfassen:

1. Setting.

Während Hellinger die Arbeit mit der Familie ablehnt, da sie seiner Ansicht nach Kraft entzieht und zu Widerstand führt¹⁰, arbeiten Familientherapeuten gemeinsam mit möglichst allen Beteiligten. Veränderungen in der Familientherapie beruhen auf gemeinsam erarbeiteten Zielen.

2. Ziel

Das Ziel der Familienaufstellung nach Hellinger ist Versöhnung im System und die Einordnung des Individuums an seinen Platz. Die Familie muss in Übereinstimmung mit Hellingers Ordnungsprinzipien gebracht werden. Individuelle Ziele spielen keine Rolle.¹¹ In der Familientherapie dagegen werden Ziele individuell definiert und mit den Betroffenen erarbeitet.¹²

3. Prozessorientierung

Der Prozess vom Problem- zum Lösungsbild ist bei Hellinger ausschließlich durch seine Vorgaben einer geordneten Gemeinschaft geprägt. Diesen Vorgaben kann man nur zustimmen oder sie ablehnen. Widerstand wird von Hellinger meist nicht zugelassen. Seinen Ausführungen nach kann er die Aufstellung nicht dem Klienten allein überlassen.¹³

Die Familienskulptur als ein Element im Rahmen einer Familientherapie zielt hingegen auf einen kontinuierlichen und offenen Wandlungsprozess ab. Es geht nicht um eine einseitige Einflussnahme durch

⁷ u.a. in: Weber, G. (Hg.) 2001. Zweierlei Glück. Die systemische Psychotherapie Bert Hellingers. 14. überarbeitete Auflage. Heidelberg. Carl-Auer-Systeme Verlag

⁸ Hellinger B. in ten Hövel G. 1997. Anerkennen was ist. Gespräche über Verstrickung und Lösung. 4. Auflage München Kösel-Verlag

⁹ Hellinger B. in: Weber, G. (Hg.) 1998. Praxis des Familien-

¹⁰ Simon F. B. und Retzer A. 1998. Bert Hellinger und die systemische Psychotherapie: Zwei Welten. In: Psychologie Heute 25 (7) S. 64-69

¹¹ www.hellinger.com: Das Familien-Stellen: Eine Standortbestimmung

¹² Kriz J. 2001. Grundkonzepte der Psychotherapie. 5. vollständig überarbeitete Auflage. Psychologie Verlags Union. Weinheim.

¹³ www.hellinger.com: Das Familien-Stellen: Eine Standortbestimmung

den Therapeuten sondern um zirkuläre Prozesse gegenseitigen Einwirkens. Dadurch kann eine bessere Konflikt- und Beziehungsregulation angeregt werden, die Familie zu neuen Mustern ermutigt werden und eine Öffnung für kreative Prozesse stattfinden.

4. Lösungsorientierung

Bei Hellinger ist die Lösung immer am unterstellten Ordnungssystem der Familie oder der Sippe orientiert und nicht an den Potentialen des Individuums. Versöhnung und Ausgleich im System ist das vorgegebene Ziel.¹⁴

In der Familientherapie versteht man unter Lösungsorientierung den Bezug auf bereits vorhandene oder noch aufzubauende Möglichkeiten jedes einzelnen und des Familiensystems, die durch die Therapie aktiviert und integriert werden sollen.

Die beiden familientherapeutischen Fachverbände (Systemische Gesellschaft und Deutsche Gesellschaft für Familien- und Systemtherapie) sahen sich vor allem wegen der zunehmenden Gleichsetzung der Familienaufstellung nach Hellinger mit einer System- oder Familientherapie gezwungen, öffentliche Stellungnahmen zu formulieren.

In beiden Stellungnahmen distanzieren sich die Verbände von Hellingers Aufstellungsarbeit.

Folgende Hauptkritikpunkte werden angemahnt:

- fehlende Qualitätssicherung
- Ablehnung persönlicher Verantwortung des Aufstellers
- Vermittlung extrem vereinfachender Zusammenhänge
- Fehlende Vor- und Nachsorge
- Rollendefinition des „Therapeuten“ Hellinger
- Keine ernsthafte und kritische Diskussion.

Eine Integrierbarkeit des Ansatzes von Hellinger innerhalb der systemischen Therapie bzw. der Familientherapie halten beide Gesellschaften nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen für möglich.

Die Ausbildung der Aufsteller

Über Hellingers fachliche Ausbildung wird von ihm selbst wenig berichtet. Er absolvierte angeblich unter anderem eine psychoanalytische Ausbildung, schloss diese jedoch, wie Kritiker behaupten, nicht ab¹⁵. Daneben interessierte er sich für eine Reihe therapeutischer Schulen und entwickelte anschließend sein Familien-Stellen. Aber nicht nur Bert Hellinger selbst betreibt die so genannte Aufstellungsarbeit. Mittlerweile bietet eine erhebliche Anzahl von Schülern und Nachahmern „Familienaufstellungen nach Hellinger“ an. Allein in Deutschland gibt es wohl mehr als 2.000 Anbieter. Eine psychologische oder therapeutische Grundausbildung ist dazu nicht notwendig. Bei seinen Nachahmern legt Hellinger selbst offenbar wenig Wert auf eine qualifizierte Ausbildung.

¹⁴ www.hellinger.com: Das Familien-Stellen: Eine Standortbestimmung

¹⁵ Goldner, C. (Hg.) 2003. Der Wille zum Schicksal: Die Heilslehre des Bert Hellinger. Wien. Ueberreuter

Allerdings wenden inzwischen auch einige diplomierte oder gar promovierte Psychologen oder Psychiater Hellingers Methode an, wobei die überwiegende Mehrzahl der Fachleute jedoch eine deutlich kritische Haltung einnimmt.¹⁶

Anhänger Hellingers gründeten die „Internationale Arbeitsgemeinschaft Systemische Lösungen“ nach Bert Hellinger (IAG). Nach eigenen Aussagen bemüht sich die IAG um eine Weiterentwicklung von Hellingers Ansatz und führt eine offene und kritische Auseinandersetzung zu kontroversen theoretischen und praktischen Standpunkten.

Die IAG hat nach eigenen Angaben jedoch „kein Recht und keine Absicht, allgemeingültige Standards für die Arbeitsweise nach Bert Hellinger festzusetzen oder irgendwelche Kontrolle auszuüben. Wer mit dem Ansatz Bert Hellingers arbeiten will, kann dies jederzeit entsprechend seinen Fähigkeiten und seiner eigenen Verantwortung tun.“¹⁷ Allerdings werden von der IAG neuerdings drei verschiedene Listen von Aufstellern mit unterschiedlichen Qualitätskriterien geführt. Sie unterscheiden sich nach den jeweiligen Grundausbildungen. In der Liste Psychotherapie befinden sich Personen mit psychotherapeutischer Ausbildung aus dem Bereich der Medizin, Psychologie oder Heilpraktik. In einer zweiten Liste werden Personen geführt, die einen helfenden Grundberuf (u.a. Erzieher, Familienhelfer, Lehrer) erlernt haben. Die dritte Liste der Berater umfasst Personen mit anderen Grundberufen. Alle Aufsteller benötigen dazu eine Beratungsausbildung und Fortbildungen zur Aufstellungsarbeit sowie eine dreijährige Berufserfahrung.

Da aber die Grundlage des Aufstellens in erster Linie aus einer Haltung, der Sammlung und der Demut besteht, kann sie kaum im herkömmlichen Sinne erlernt werden. Folglich existieren weder Lehrplan noch Stundenvorgaben mit bestimmten Inhalten. Eine klare Ausrichtung dieser Weiterbildung ist es, bei den Lernenden den „Mut zum Nicht-Wissen“ zu stärken.¹⁸

Gründe für den Erfolg

Die Ursachen des unglaublichen Erfolgs, den Hellinger zweifellos hat, basieren auf verschiedenen Aspekten. Besonders attraktiv ist wohl der universelle Anspruch des Ansatzes. Nahezu jedes psychische und physische Problem lässt sich damit lösen, sogar schwerste Erkrankungen wie Krebs können damit „behandelt werden“.¹⁹ Darüber hinaus ist in einer hochkomplexen

¹⁶ z. B. Report Psychologie 5-6/99 oder Psychologie heute 1998, 25 (7) oder Süddeutsche Zeitung vom 03./04.01.2004. Interview mit Prof. Keupp

¹⁷ www.hellinger.com/deutsch/mitglieder/iag/aufnahme_iag.shtml

¹⁸ www.hellinger.com/deutsch/virtuelles_institut/grundlagen_voraussetzungen/lehren_und_lernen/weiterbildung_nichtwissen_lehren.shtml: Weiterbildung - Das Nichtwissen lehren. Überlegungen von Wilfried Nelles (Juli 2003)

¹⁹ Hellinger B. Was in Familien krank macht und heilt. Ein Kurs für Betroffene. 2. Auflage 2001. Carl-Auer-Systeme Verlag oder Hellinger B. Schicksalsbindungen bei Krebs. Ein Kurs für Betroffene, ihre Angehörigen und Therapeuten. 3. Auflage 2001. Carl-Auer-Systeme Verlag



Gesellschaft wie der unseren die Sehnsucht nach unbezweifelbarer Autorität sehr groß. Durch seine angebliche Fähigkeit, Verbindung zu einer höheren Macht aufzunehmen, besitzt Hellinger für viele eine unangreifbare Autorität. Es ist sicher ein Bedürfnis vieler, an ein einfaches monokausales Weltbild zu glauben, statt sich mit multikausalen Problemen, die schwer zu durchschauen und noch schwerer zu lösen sind, auseinander zu setzen.

Oft entsteht in einer Welt vieler, nebeneinander gültiger Wertesysteme ein Bedürfnis nach unumstößlichen Wahrheiten mit festen, nicht hinterfragbaren Regeln und Gesetzen.

Außerdem stillt Hellinger oft vorhandene spirituelle Bedürfnisse, unterstützt den Glauben an Magie und die Faszination, die angebliches Wissen über geheimnisvolle Zusammenhänge auslöst. Hinzu kommt, dass die Lösung von Problemen angeblich immer ganz einfach ist. Man muss sich auch nicht mit verwirrenden komplizierten Theorien auseinandersetzen, keine lang dauernde Therapie in Anspruch nehmen; die Lösung ist innerhalb einer halben Stunde zu erreichen.

Die teilweise erstaunlichen und stimmigen Reaktionen der Repräsentanten können größtenteils auf bekannte psychologische Mechanismen wie Erwartungshaltung, Einfühlungsvermögen, Suggestion, Illusion und Manipulation zurückgeführt werden, verfehlen jedoch ihre Wirkungsweise auf das Publikum nicht.

Ein weiterer Grund für den Erfolg Hellingers liegt möglicherweise in der Befriedigung voyeuristischer Bedürfnisse. Von den mehreren hundert Teilnehmern an den Veranstaltungen kommen nur wenige selbst dazu, ihre Familie aufzustellen. Der große Rest schaut begeistert zu und sucht im Miterlebten vermutlich nach Parallelen zu eigenen Problemen und Fragen und entsprechend plausiblen Antworten.

Lässt sich Hellingers Familien-Stellen mit den Grundprinzipien der Jugendhilfe vereinbaren?

Die weltanschaulichen Grundlagen Hellingers mit seinen patriarchalen Ordnungsvorstellungen und seinem fragwürdigen Menschenbild stehen in deutlichem Widerspruch zu allgemein anerkannten Werten und Normen, die nicht nur Grundlage der Handlungsmaximen der modernen Jugendhilfe, sondern auch in unserem Grundgesetz verankert sind. Die hier zu nennenden Begriffe Freiheit, Emanzipation, Gleichberechtigung, Partizipation und Selbstverantwortung sind in weiten Teilen mit Hellingers Weltansicht nicht zu vereinbaren.

Auch in der Herangehensweise an vorgetragene Probleme unterscheiden sich Hellingers Ansatz und der Ansatz der Jugendhilfe. Während sich in der Jugendhilfe ein Ansatz durchgesetzt hat, der Ressourcen und Risiken von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien möglichst exakt erhebt, um den individuellen erzieherischen Hilfebedarf festzustellen und die geeignete Hilfeform für die Familie anbieten zu können, gibt Hellingers Methode vor, nahezu ohne Diagnostik und Anamnese auszukommen.

Wichtige Handlungsmaximen der Jugendhilfe sind die

Stärkung der Selbständigkeit und Selbstverantwortung sowie die Partizipation aller Beteiligten am Hilfeprozess. Die hilfeschuchenden Familien werden in Entscheidungsprozesse einbezogen, ihre Bedürfnisse, Lösungsvorstellungen und -ideen werden berücksichtigt, damit eine tragfähige und dauerhafte Verbesserung innerhalb des familiären Systems eintreten kann. Die Vorgehensweise Hellingers unterscheidet sich auch hier grundsätzlich. Wird an ihn ein Problem heran getragen, spielen weder Stärken und Schwächen der Beteiligten eine Rolle noch ihre Bedürfnisse oder Ziele; Im Gegenteil, das Individuum als solches wird kaum wahrgenommen. Auch die freie Entscheidungsfähigkeit des Einzelnen wird zugunsten einer Einordnung in die von Hellinger postulierte, angeblich von einer höheren Macht gegebene Ordnung negiert. Dem Hilfeschuchenden bleibt nur, dem Lösungsbild Hellingers zu folgen oder es abzulehnen. Die Vorstellung des freien, selbständig und selbstverantwortlich denkenden und handelnden Menschen existiert bei Hellinger nicht, er muss den ihm zugewiesenen Platz einnehmen, muss Ordnungen akzeptieren und muss möglicherweise ein fremdes Schicksal wiederholen.

Auch die aus einer solchen Sichtweise ableitbaren Erziehungsziele und pädagogischen Handlungsweisen sind nicht mit den Zielen der Jugendhilfe in Einklang zu bringen. Sie würden Verzicht auf Individualität, Unterordnung und Gehorsam und Orientierung an einem Ich-fremden, oktroyierten Selbstbild bedeuten.

Die Einbeziehung möglichst aller Beteiligten in den Hilfeprozess ist für die Jugendhilfe selbstverständlich, um tragfähige Lösungen zu erreichen. Bei Hellingers Vorgehensweise ist das weder nötig noch hilfreich. Wie durch Zauber wirkt das Aufstellungsgeschehen auf das gesamte Familiensystem, auch wenn keiner der Angehörigen in die familiendynamischen Zusammenhänge oder in ein entsprechendes Vorgehen eingeweiht wird.

Eine weitere wichtige Handlungsmaxime der Jugendhilfe ist Transparenz. Das Handeln und die Entscheidungsgründe der Fachkräfte sollen transparent und damit nachvollziehbar für den oder die Betroffenen und Außenstehende sein. Auf diese Weise kann Vertrauen hergestellt und Fachlichkeit sichergestellt werden. Hellinger erklärt Betroffenen und dem Publikum zwar die Vorgaben des „wissenden Feldes“, gibt auch Gründe an, warum sein Lösungsbild richtig sei, jedoch lässt sich das Ganze nur schwerlich überprüfen. Hellinger befasst sich oft auch nicht mit dem vorgetragenen Problem, sondern mit etwas anderem, das er „sieht“. Erklärungen dazu erscheinen ihm nicht notwendig.

Theorie und Praxis der Jugendhilfe sind von Fachlichkeit geprägt. Der Rekurs auf die Bezugswissenschaften sorgt ebenso wie ein laufender fachlicher Diskurs, Supervision und kollegiale Beratung sowie Evaluation der Maßnahmen für die Sicherung hoher fachlicher Standards. Dem gegenüber zeigt sich bei Hellingers Vorgehen eine klare Wissenschaftsfeindlichkeit und statt einer handlungsleitenden Theorie ein nicht diskutierbarer Glaube an simplifizierende quasi-

religiöse Vorgaben, die nur monokausale Beziehungsdynamiken kennen.

Wissenschaftliche Erkenntnisse zu Krankheitsbildern werden nicht einbezogen. Zum Thema Sucht in all ihren Ausprägungen äußert Hellinger etwa: „Die Hauptdynamik der Sucht, scheint mir, dass derjenige von seinem Vater nicht nehmen kann oder darf. Die Mutter vermittelt dem Kind: Nur, was von mir kommt, ist gut, und was vom Vater kommt und von seiner Familie, taugt nichts. Das darfst du nicht nehmen. Nimm nur von mir! Das Kind sagt dann: Wenn ich nur von dir nehmen darf, Mutter, dann räche ich mich und nehme soviel, dass es mir schadet. Die Sucht ist sozusagen die Rache und Sühne für das Nichtnehmen-Dürfen des Vaters.“²⁰ Der Glaube an solche einfachen und allgemein gültigen Zusammenhänge und Krankheitsursachen verhindert fundierte therapeutische Handlungsmöglichkeiten.

Die Jugendhilfe ist der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Hilfesuchenden verpflichtet. Alle persönlichen Angaben werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Maßnahmen und Therapien werden in einem geschützten Rahmen durchgeführt, in dem die Klienten entscheiden, welche Informationen an wen weitergegeben werden dürfen. Im Setting der Großveranstaltungen Hellingers kann nicht von einem solchen geschützten Rahmen gesprochen werden.

Maßnahmen der Jugendhilfe sind meist so angelegt, dass eine ausreichende Nachbetreuung der betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien gegeben ist, beziehungsweise die Klienten in die Lage versetzt werden, sich wenn nötig geeignete Hilfe zu verschaffen.

Im Anschluss an die Aufstellung findet bei Hellinger kein weiterer Kontakt, keine Aufarbeitung der emotional möglicherweise sehr belastenden oder gar traumatischen Erlebnisse während der Aufstellung statt. Niedergelassene Psychotherapeuten berichten von Patienten mit traumatischen Erfahrungen, die nach Aufstellungen allein gelassen werden und therapeutischer Behandlung bedürfen.²¹ Als Folge können sich tatsächlich negative Auswirkungen auf Familie, Partner oder Kinder ergeben.

In besonders krassem Widerspruch zur Sicht der Jugendhilfe stehen Hellingers Aussagen in Bezug auf sexuellen Missbrauch, Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern. Wir wissen aus Forschung und Fallberichten, dass es sehr wohl Täter und Opfer gibt, Hellinger behauptet etwas anderes. Er sieht im sexuellen Missbrauch keine persönlich zu verantwortende Tat sondern „den Tätern, seien es Väter, Großväter, Onkel oder Stiefväter, wurde etwas vorenthalten, oder es wird

etwas nicht gewürdigt, und der Inzest ist dann ein Versuch, dieses Gefälle auszugleichen“²². Die Schuld ist nach Hellinger bei der Frau bzw. der Mutter zu suchen, denn sie überlässt dem Mann die Tochter.²³ Das Leid der Opfer, auch von Misshandlung und Vernachlässigung, findet keinerlei Beachtung und Würdigung. Missbrauchsoptionen werden Lösungssätze wie „Papa, für die Mama tue ich es gerne“²⁴ vorgegeben, die eine Zustimmung zur Tat ausdrücken. Hellinger nimmt die schweren Schädigungen von Missbrauchsoptionen nicht ernst, sein vorrangiges Ziel ist es, keinen, auch nicht die Täter auszuschließen. Nur dann kann die Familie gesunden.²⁵ Aufstellungen mit derartigen Erklärungen stellen für die Opfer eine weitere Demütigung und Stigmatisierung vor großem Publikum dar.

Eine ähnlich täterfreundliche Haltung bezieht Hellinger gegenüber Verbrechen, die in der Zeit des Nationalsozialismus geschehen sind, was in den letzten Jahren zu sehr kritischen Berichterstattungen über Hellinger in den Medien geführt hat.²⁶

Zusammengefasst muss festgestellt werden, dass der Ansatz Hellingers eine Reihe gravierender Unterschiede gegenüber dem Wertesystem, dem Fallverständnis und der Vorgehensweise der Jugendhilfe aufweist, so dass eine Vereinbarkeit nicht vorstellbar ist. Im Einzelfall sind sogar schädigende Wirkungen zu befürchten. Hellingers Familienstellen kann deshalb nicht als adäquate fachliche Methode für die Jugendhilfe anerkannt werden.

Angelika Wunsch

²³ Hellinger in: Weber G. (Hg) 1998. Zweierlei Glück: Die systemische Psychotherapie Bert Hellingers. 11. Auflage Heidelberg: Carl-Auer-Systeme Verlag, S. 90

²⁴ Hellinger in: Weber G. (Hg) 1998. Zweierlei Glück: Die systemische Psychotherapie Bert Hellingers. 11. Auflage Heidelberg: Carl-Auer-Systeme Verlag, S. 91

²⁵ Hellinger B. in: ten Hövel G. 1996. Anerkennen was ist. Gespräche über Verstrickung und Lösung. Kösel Verlag

²⁶ z. B. Bayerischer Rundfunk: Das dubiose Geschäft mit der Seele. Report München Sendung vom 19.04.2004 oder Der Spiegel 7/2002. Ausgabe vom 09.02.2002.

Fachtagung für Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse

Kindertagesbetreuung als zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe

Am Ende jeden Jahres führt das Bayerische Landesjugendamt eine Fortbildungsveranstaltung für die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse durch. Dazu werden zwei Veranstaltungen gleichen Inhalts in München und in Nürnberg angeboten. 2005 fanden diese am 4. November und am 9. Dezember zum Thema „Kindertagesbetreuung als zentrale Aufgabe der

²⁰ Hellinger B. in: Weber G. (Hg.) 1998. Zweierlei Glück. Die systemische Psychotherapie Bert Hellingers. 11. Auflage. Heidelberg. Carl-Auer-Systeme Verlag

²¹ Bayerischer Rundfunk: Das dubiose Geschäft mit der Seele. Report München Sendung vom 19.4.2004

²² Hellinger B. in: Weber G. Hg 1998. Zweierlei Glück: Die systemische Psychotherapie Bert Hellingers. 11. Auflage Heidelberg: Carl-Auer-Systeme Verlag, S. 89



Kinder- und Jugendhilfe“ statt. Jeweils 100 Teilnehmer konnten dazu begrüßt werden.

Das Thema wurde in Theorie und Praxis dargestellt. So gab der theoretische Teil einen Überblick über die Neuerungen in der Gesetzeslage zum SGB VIII (TAG und KICK). Ebenso wurden die Änderungen und deren Auswirkungen auf das Thema „Kindertagesbetreuung: Unterschiede zwischen SGB VIII und BayKiBiG“ referiert.

Des Weiteren hielt Hans-Jürgen Dunkl vom Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familien und Frauen ein Referat zum BayKiBiG. Er brachte darin klar zum Ausdruck, dass es in Sachen Familien- und Kinderfreundlichkeit bereits „5 nach 12“ in Deutschland sei und man endlich zur Tat schreiten müsse, dieses Dilemma zu beseitigen. Einen ersten Schritt stellt dazu das BayKiBiG mit dem Betreuungsanspruch der bis 3jährigen dar. Bei dessen Umsetzung sehen sich die Kommunen allerdings oftmals mit großen Problemen konfrontiert. Deshalb war es wichtig in diesem Kontext darauf zu verweisen, dass das BayKiBiG nicht auf „Alleinkämpfertum“ der Kommunen abstellt, sondern vielmehr eine Zusammenarbeit von Gemeinden und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erfordert.

Die Ausführungen zum Tagesordnungspunkt „Kindertagesbetreuung: eine Aufgabe der Jugendhilfeplanung“ stellte dies dezidiert klar und unterstrich die Wichtigkeit der Arbeit der Jugendhilfeausschüsse im Kommunikationsprozess der Beteiligten am Planungsprozess nach dem BayKiBiG und dem SGB VIII.

In einem praxisbezogenen Teil wurden Beispiele vorgestellt, die deutlich machen, dass durch eine effektive Zusammenarbeit aller Verantwortlichen für Jugendhilfe, kombiniert mit Mut zu Innovationen, Lösungen erzielt werden können, die auf die Bedürfnisse der Eltern, Kinder und Familien abgestimmt sind und nicht notwendiger Weise mit einem Mehraufwand an Kosten verbunden sind.

Auf der Fachtagung stellte sich dazu das Kindertageszentrum (KiTZ) des Stadtjugendamtes München vor.

Die Umsetzung des neuen Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (Referat durch Institut für Frühpädagogik) wurde an einem im Amberger Katholischen Kindergarten St. Michael durchgeführten Modellprojekt anschaulich dargestellt.

Der Tagespflegestützpunkt „Sonnenwinkel“ aus Dachau komplettierte die Praxisbeispiele.

(Auf Wunsch können die Präsentationen unter grit.hradetzky@zbf-blja.bayern.de angefragt werden.)

Ihr Interesse an den Themen zeigten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch angeregte Diskussionen und weiterführende Nachfragen.

Die hohen Teilnehmerzahlen bestätigten zum wiederholten Male, dass die Fortbildungsveranstaltungen für die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse eine wichtige und fest etablierte Serviceleistung im Fortbildungsangebot des Landesjugendamtes sind.

Grit Hradetzky

Auswertung des JaS-Coachings nach einem Jahr Laufzeit

Um die Umsetzung des Regelförderprogramms der Bayerischen Staatsregierung „Jugendsozialarbeit an Schulen“ – kurz JaS genannt - vor Ort zu unterstützen, wurde 2003 mit einer Multiplikatorenschulung das Projekt „JaS-Coaching“ gestartet. Ziel des JaS-Coachings ist es, den strukturierten fachlichen Informations- und Erfahrungsaustausch von JaS-Fachkräften und Schulvertretern auf regionaler Ebene zu fördern. Zu diesem Zweck wurden für die Regierungsbezirke erfahrene Jugendsozialarbeiter und Jugendsozialarbeiterinnen sowie Lehrkräfte als zukünftige Multiplikatortandems in Methoden der Erwachsenenbildung, in Moderationstechniken und in den wesentlichen Prinzipien der Kooperation geschult.

Im Frühjahr 2005 starteten mit einer Auftaktveranstaltung in sechs Regierungsbezirken die JaS-Coachings. Während in Niederbayern, Mittelfranken, Oberfranken und in der Oberpfalz jeweils eine JaS-Coaching-Gruppe gegründet wurde, entstanden in Schwaben und in Oberbayern aufgrund der großen JaS-Projektanzahl jeweils zwei JaS-Coaching-Gruppen. Im Oktober 2005 entstand auch in Unterfranken eine JaS-Coaching-Gruppe. Somit war JaS-Coaching Ende 2005 in allen Regierungsbezirken vertreten.

Zielgruppe des Angebots waren alle JaS-Einrichtungen eines Regierungsbezirks. Aus diesen sollten die Fachkräfte der Jugendhilfe, aber auch Lehrerinnen und Lehrer aus der jeweiligen Schule teilnehmen. Für eine kontinuierliche Arbeit galt es sicher zu stellen, dass mindestens immer ein Vertreter an diesen Treffen anwesend ist. Es fanden in den einzelnen Regierungsbezirken bisher 1 - 4 Treffen statt.

Zwischen Juli und Oktober 2005 wurde vom Bayerischen Landesjugendamt mit einer umfangreichen Fragebogenaktion bei Trägern, bei den sozialpädagogischen Fachkräften sowie an den Schulen recherchiert, ob sich das JaS-Coaching in der Praxis bewährt hat. An dieser Stelle herzlichen Dank für die rege Beteiligung an die 33 Träger, 64 sozialpädagogischen Fachkräfte und 43 Schulen, die die Fragebögen ausgefüllt und mit wertvollen Hinweisen bestückt, zurückschickten.

Die Rückmeldungen bestätigen mehrheitlich den Bedarf an einem moderierten Erfahrungsaustausch vor Ort. Insbesondere bei kleinen Trägern zeigte sich laut Umfrage ein höherer Bedarf an Erfahrungsaustausch. Bei größeren Trägern hingegen, die vielfach interne oder externe Arbeitstreffen im Kontext der Jugendsozialarbeit an Schulen organisieren und anbieten, ist die Motivation geringer ausgeprägt.

So werden 2006 in sechs Regierungsbezirken JaS-Coachings angeboten. Lediglich in der Oberpfalz wird es kein Angebot von JaS-Coaching mehr geben. Aufgrund der regionalen Auswertung der Umfrage ergibt sich dort kein Bedarf bzw. kein Interesse an JaS-Coaching. Den beiden JaS-Coaches Frau Dipl. Sozialpädagogin Susanne Engl-Adacker und dem

Lehrer Herr Ferdinand Miltschitzky sei auch an dieser Stelle ausdrücklich für ihr großes persönliches und fachliches Engagement gedankt. Sollten sich im Verlauf andere Bedarfslagen in der Oberpfalz ergeben, ist eine erneute Etablierung von JaS-Coaching grundsätzlich möglich.

Die Möglichkeit, das JaS-Coaching gemeinsam als Tandem (sozialpädagogische Fachkraft und Schulvertreter) einer Schule zu besuchen, wird von allen Befragten ausdrücklich gewünscht (siehe auch Kasten: „Warum Kooperationsveranstaltungen nur im Tandem?“)

Darüber hinaus besteht ein Bedarf an thematischer Aufarbeitung beispielsweise der Bereiche Elternarbeit, Sucht, Gewalt, Übergang Schule-Beruf und Mobbing. Zugleich zeigten die Befragungsergebnisse auch Ansatzpunkte für Weiterentwicklung:

So sollen die Treffen künftig nur noch zweimal im Jahr, möglichst ganztägig, mindestens halbtägig, möglichst außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden.

Es erfolgt eine Öffnung der Treffen für bisher nicht staatlich geförderte Projekte. Insbesondere kleine

Träger werden bevorzugt berücksichtigt. Sofern diese folgende Kriterien erfüllen:

- Die sozialpädagogische Fachkraft arbeitet direkt an der Schule.
- Die Stelle der sozialpädagogischen Fachkraft umfasst mindestens 50 % der Regelarbeitszeit.
- Die sozialpädagogische Fachkraft ist über einen Träger der Jugendhilfe angestellt.
- Die Gesamtzahl der Teilnehmer pro Treffen begrenzt sich auf max. 12 Tandems, also 24 Personen.

Hintergrund dieser Öffnung für nicht staatlich geförderte Projekte ist das Anliegen, Projekten, die sich konzeptionell am staatlich geförderten Programm „Jugendsozialarbeit an Schulen“ orientieren, zumindest einen fachlichen Austausch zu ihrer Unterstützung anzubieten, wenn schon eine staatliche Förderung aufgrund der aktuellen Konsolidierungsmaßnahmen nicht möglich ist.

Interessenten aus diesem Kreis sollten sich bitte möglichst schnell direkt mit den für ihre Region zuständigen JaS-Coaches in Verbindung setzen oder sich an die Regierung wenden (siehe Kasten „JaS-Coaches aus der Jugendhilfe“), da bereits erste Coachingtermine im Februar geplant sind.

Warum Kooperationsveranstaltungen nur im Tandem?

Viele erfolgreiche Kooperationsprojekte haben mit einer gemeinsam besuchten Fortbildung beider beteiligter Berufsgruppen begonnen.

Der Besuch einer Fachtagung im Tandem ermöglicht es, für beide Berufsgruppen einen Kommunikations- und Erfahrungsraum zu schaffen, der sich als wirksame Methode und „Hebel“ erweist, um kooperative Ansätze vor Ort umzusetzen. Ein Transfer der Fortbildungsergebnisse in die schulische Alltagspraxis erfordert nicht nur gezielte Anstrengungen für die Jugendsozialarbeit, sondern lässt sich nur nachhaltig erreichen, wenn die Verbreitung innovativen Wissens und erfolgreicher Handlungsansätze auch von der Schule mitentwickelt und -getragen wird. Veranstaltungen, an denen beide Akteure aus Jugendhilfe und Schule beteiligt sind, tragen dazu bei, die Rollen und Schnittstellen im gemeinsamen Handlungsfeld klarer zu definieren und damit die Erfolgskriterien von Kooperation – Vertrauen und Akzeptanz – gezielt zu befördern. Mit der gemeinsamen Teilnahme demonstriert die Schule ihre Verantwortung für die Schulentwicklung und damit steigen auch die Chancen der konzeptionellen und personellen Integration von Jugendsozialarbeit an Schulen. Es geht also um eine gelebte Kooperationsstruktur im Sinne von „Gemeinsam geht’s besser“.

Aus diesen Gründen bevorzugen das Landesjugendamt und die Akademie für Lehrerfortbildung beim Anmeldeverfahren die Kollegen, die sich im Tandem anmelden. Dieser Standard bezweifelt jedoch keineswegs die vielfach gute Zusammenarbeit derjenigen, die sich ohne ihren Tandempartner anmelden.

JaS-Coaches aus der Jugendhilfe

Herr Gerald Bell Regierungsbezirk Schwaben (Nord)	Fachbereich Jugendsozialarbeit an Schulen Kreisjugendamt Aichach-Friedberg Konradinstr. 4, 86316 Friedberg Tel.: 0821/6089823 gerald.bell@gmx.de
Herr Michael Büttner Regierungsbezirk Oberbayern (Süd)	Paul-Gerhardt-Schule Düwellstr. 24, 85354 Freising Tel.: 08161/230477 buettnerhm@aol.com
Herr Gerhard Hack Regierungsbezirk Mittelfranken	Jugendsozialarbeit an Schulen Hauptschule J/5-1/92 Sperberstr. 85, 90461 Nürnberg Tel.: 0911/2396689 gerhard.hack@stadt.nuernberg.de



Frau Patrizia Hager Regierungsbezirk Niederbayern	Hauptschule St. Georg Pacherstr. 5, 94474 Vilshofen Tel.: 08541/9620-16 hager@hs-vilshofen.de
Frau Birgit Pfennig Regierungsbezirk Oberbayern (Nord)	Hauptschule Stollstraße Stollstr. 2, 85053 Ingolstadt Tel.: 0841/67357 birgit.pfennig@Ingolstadt.de
Frau Birgit Schätzlein Regierungsbezirk Unterfranken	Rupert-Egenberger-Schule Günterslebenerstr. 43, 97209 Veitshochheim Tel.: 0931/92307 hoechberg@rupert-egenberger-schule.de
Herr Bernd Schmitt Regierungsbezirk Oberfranken	Jugendsozialarbeit an der Heidelsteigschule Am Heidelsteig 15, 96052 Bamberg Tel.: 0951/3039615 benji.schmitt@freenet.de
Frau Andrea Serwuschok Regierungsbezirk Schwaben (Süd)	Sozialpäd. Fachdienst Kaufbeuren Ostallgäu Baumgarten 24, 87600 Kaufbeuren Tel.: 08341/987479 gusti-sozialarbeit@gmx.de

Regina Hartmann, Annette Reiners

■ Allgemeine ■ und Grundsatzfragen

Verwendung von Dienstsiegeln

Mit Schreiben vom Januar 2006 hat die Regierung von Oberbayern darauf hingewiesen, dass Beglaubigungsvermerke und Beurkundungen von Dokumenten jeglicher Art sowohl im nationalen als auch im internationalen Rechtsverkehr immer öffentliche Urkunden im Sinne des § 415 ZPO sind, die eine erhöhte Beweiskraft haben müssen. Diese Beweiskraft erlangen die Dokumente durch hinzufügen des Dienstsiegels (Siegelung per Hand oder durch Prägesiegel) nach § 8 Abs. 1 AVWpG bzw. § 6 Abs. 3 NHGV zur eigenhändigen Unterschrift.

Die Verwendung von digitalen Dienstsiegeln („elektronische Dienstsiegel“) sei dagegen wegen der mangelnden Beweiskraft nicht möglich (§ 8 Abs. 4 AVWpG bzw. § 6 Abs. 4 Satz 3 NHGV). Digitale und elektronische Dienstsiegel sollten daher aufgrund der hohen Manipulierbarkeit nur zu verwaltungsinternen Zwecken genutzt werden.

Weiter wies die Regierung darauf hin, dass Unterschrift und Dienstsiegel (ausgenommen Prägesiegel) in blauer Farbe aufgebracht werden, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Urkunden und Rechtssicherheit aller beteiligten Behörden zu erreichen. Auf die Lesbarkeit der Dienstsiegel sei zu achten.

Jugendhilferecht in Bayern

27. Ergänzungslieferung

Die 27. Ergänzungslieferung bringt die vom ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt herausgegebene Loseblattsammlung auf den Rechtsstand 01.10.2005.

Sie berücksichtigt die umfangreichen Änderungen im Bereich Jugendhilfe durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) und das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) ebenso wie zahlreiche Änderungen in angrenzenden Rechtsbereichen.

Im Bayerischen Landesrecht wurde mit einem neu eingefügten Art. 12a die Eingliederung des Landesjugendamtes in das Zentrum Bayern Familie und Soziales – ZBFS - durch das 2. Verwaltungsmodernisierungsgesetz vom 26.07.2005 verankert.

Neu aufgenommen wurden die Kosten-beitragsverordnung nach § 94 Abs. 5 SGB VIII (Nr. 10 -1), die unterhaltsrechtlichen Leitlinien 2005 der süddeutschen Familiensenate (SüdL) sowie die Hortrichtlinien und die Richtlinie „Netz für Kinder“.

Adoption

Aktuelle Gerichtsentscheidungen

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Ersetzung der Einwilligung in eine Adoption

Mit Beschluss vom 29. November 2005 – 1 BvR 1444/01 – hat das Bundesverfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde eines leiblichen Vaters gegen die Ersetzung seiner Einwilligung in Stiefkindadoption stattgegeben.

Grundsätzlich ist zur Adoption eines Kindes die Einwilligung beider Elternteile nötig. Nur in bestimmten Ausnahmefällen ermöglicht das Gesetz die Adoption des Kindes auch gegen den Willen eines Elternteils. Für nichteheliche Väter, die die elterliche Sorge weder innehaben noch inne gehabt haben, enthält § 1748 Abs. 4 BGB eine besondere Regelung, wonach die Einwilligung bereits dann zu ersetzen ist, wenn das Unterbleiben der Adoption dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.

In dem streitgegenständlichen Fall hat der Vater eines nichtehelich geborenen Sohnes die Vaterschaft gleich nach der Geburt anerkannt. Später trennte sich die Mutter von ihm und heiratete ihren jetzigen Ehemann. Seitdem wurden Besuche des leiblichen Vaters von der Mutter unterbunden. Nachdem der Ehemann der Kindesmutter die Adoption des Kindes beantragt hatte, ersetzte das Amtsgericht auf der Grundlage von § 1748 Abs. 4 BGB die Zustimmung des Beschwerdeführers in die Adoption. Dagegen beschränkt der leibliche Vater nunmehr erfolgreich den Rechtsweg. Das Bundesverfassungsgericht hob die Ersetzung der Einwilligung des leiblichen Vaters in die Adoption auf.

Dabei unterstrich das Gericht, dass im Rahmen der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung der Interessen von Vater und Kind nur dann von einem „unverhältnismäßigen Nachteil“ im Sinne des § 1748 Abs. 4 BGB auszugehen sei, wenn die Adoption für das Kind einen so erheblichen Vorteil hat, dass ein sich verständlich um das Kind sorgender Elternteil auf der Erhaltung des Verwandtschaftsbandes nicht bestehen würde. Schon der Bundesgerichtshof hat 2005 darauf hingewiesen, dass auf Seiten des Vaters unter anderem das Vorverhalten des Vaters zu berücksichtigen sei und welche Gründe den Vater am Aufbau oder an der Aufrechterhaltung eines solchen Verhältnisses gehindert hätten. Damit habe der Bundesgerichtshof dem verfassungsrechtlichen Erfordernis einer Abwägung zwischen den Interessen des Kindes und denen des Vaters Rechnung getragen und zugleich eine wesentliche Ungleichbehandlung von nichtsorgeberechtigten nichtehelichen Vätern und den übrigen Vätergruppen vermieden.

Im streitgegenständlichen Fall haben die Gerichte nach

Auffassung des BVerfG die grundrechtlich geschützten Interessen des Beschwerdeführers nicht angemessen gewürdigt. Sie hatten sich lediglich auf die Feststellung beschränkt, dass zwischen dem Beschwerdeführer und dem Kind seit elf Jahren faktisch keine Vater-Kind-Beziehung mehr bestehe. Nicht berücksichtigt wurde dagegen, dass der Beschwerdeführer zumindest einige Zeit mit dem Kind zusammengelebt und seine Elternverantwortlichkeit wahrgenommen hat. Insofern sei aber eine Prüfung geboten gewesen, welche Gründe den Vater an der Aufrechterhaltung eines gelebten Vater-Kind-Verhältnisses konkret gehindert hätten. Diese Prüfung hätten die vorinstanzlichen Gerichte jedoch nicht vorgenommen.

Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen zu Adoption und Elternzeit

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen hat mit Urteil vom 12. September 2005 auf eine gesetzliche Lücke bei der Gleichstellung von Eltern adoptierter und leiblicher Kinder im Bereich des arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzes hingewiesen.

In dem streitgegenständlichen Fall haben die Klägerin und ihr Ehemann den Kindervorschlag einer Adoptionsvermittlungsstelle für die Adoption eines ausländischen Kindes angenommen. Dies hat die Klägerin ihrem Arbeitgeber am gleichen Tag mitgeteilt und die Inanspruchnahme der Elternzeit ab dem voraussichtlichen Übernahmezeitpunkt des Kindes angekündigt. Zwei Wochen nach der Beantragung der Elternzeit kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis. Die Aufnahme des Kindes erfolgte jedoch nicht – wie angekündigt – nach zwei, sondern erst nach Ablauf von fünf Monaten, wobei die Gründe für die Verzögerung ausschließlich im Bereich der beteiligten ausländischen Behörden lagen und nicht beeinflussbar waren.

Nach Auffassung des Gerichts führt der derzeit in § 18 Abs. 1 Satz 1 BErzGG geregelte besondere Kündigungsschutz zu einer nicht mit Art. 3 GG vereinbaren Ungleichbehandlung von Adoptiveltern und Eltern leiblicher Kinder.

Die Ungleichbehandlung könne entstehen, wenn sich ein Adoptionsvorgang über den Zeitraum von acht Wochen nach einer rechtzeitigen Ankündigung von Elternzeit hinaus nach hinten verzögere. Das Bundesarbeitsgericht hat schon 1994 entschieden, dass der Kündigungsschutz nicht bereits mit dem Verlangen der Elternzeit eintritt, sondern erst mit dem Beginn des im Gesetz vorgesehenen Zeitraums, also acht Wochen vor Beginn der Elternzeit.

In der Situation der Adoptionsvermittlung treten dagegen häufig Verzögerungen ein, die unvorhersehbar und von Adoptiveltern nicht zu vertreten sind (z. B. weil ausländische Behörden involviert sind, plötzlich Schwierigkeiten im Heimatstaat des Kindes auftreten o.ä.). Wenn der Kündigungsschutz erst acht Wochen vor Beginn der Elternzeit beginnt, können diese Verzögerungen zu einer „Lücke“ zwischen Ankündi-

gung der Elternzeit und Beginn des Kündigungsschutzes führen, die vom Arbeitgeber – wie im vorliegenden Fall – für den Ausspruch einer Kündigung genutzt werden könnte. Nach der Auffassung des Gerichts können leibliche Eltern dagegen die Elternzeit besser planen, weil Adoptiveltern lediglich auf Erfahrungswerte angewiesen seien. Somit ergäben sich aus der aktuellen Regelung fast ausschließlich Nachteile und ein „schwächer ausgestalteter Kündigungsschutz“ für Adoptiveltern.

Das Landesarbeitsgericht betonte ausdrücklich, dass die derzeitige Fassung von § 18 Abs. 1 BErzGG keine Interpretationsmöglichkeiten für die dargestellte Problematik biete. Es könne auch nicht von einer unbewussten Regelungslücke im Gesetz ausgegangen werden. Lösungsmöglichkeiten blieben daher allein dem Gesetzgeber vorbehalten.

„Gelöst“ hat das Gericht den vorliegenden Fall über § 612a BGB (Maßregelungsverbot) in Verb. m. § 134 BGB. Angesichts der besonderen Umstände des Falles und der zeitlichen Kongruenz von Beantragung der Elternzeit und Kündigungszeitpunkt sei anzunehmen

gewesen, dass die Kündigung nur wegen des rechtmäßigen Elternzeitverlangens ausgesprochen worden und damit unwirksam sei. Da sich diese Lösung lediglich für den konkreten Bezugsfall anbot, kann sie aber nicht generell auf die Problematik angewandt werden.

Internationale Adoptionsvermittlung

Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen hat der Adoptionsvermittlungsstelle von Help a child e. V. die besondere Zulassung zur internationalen Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu Burkina Faso, Kenia und Litauen erteilt. Die besondere Zulassung ist befristet bis zum 31.12.2007.

Die Adoptionsvermittlungsstelle von Help a child e. V. ist damit zur internationalen Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu Burkina Faso, Haiti, Kenia und Litauen befugt.

Kontakt: Help a child e. V., Rathauspassage 8, 56068 Koblenz, Tel.: 0261/9732290, Fax: 0261/9732199, Email: info@helpachild.de.

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Bayerische Empfehlungen zur pauschalierten Kostenbeteiligung gemäß § 90 SGB VIII

Für die Prüfung, ob in den in § 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII genannten Fällen Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge erlassen oder übernommen werden sollen, werden folgende Empfehlungen gegeben:

1. Antragserfordernis und generelle Voraussetzungen

1.1 Antragserfordernis

Die Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der in § 90 Abs. 1 SGB VIII genannten Angebote werden nur auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder übernommen. Ein Erlass oder eine Übernahme kommt wegen des in § 90 Abs. 2 bzw. Abs. 3 SGB VIII vorgesehenen Antragserfordernisses frühestens ab dem Ersten des Antragsmonats in Betracht.

1.2 Jugendarbeit

Ein Erlass oder eine Übernahme der Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge kann nur erfolgen, wenn die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist (§ 90 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII). Dies bedeutet nicht, dass im Einzelfall ein erzieherischer Bedarf im Sinne des § 27 SGB VIII vorliegen muss. Die Maßnahme muss von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend von anderen Trägern der Jugendarbeit oder Trägern der öffentlichen Jugendhilfe angeboten werden.

Angebote der Jugendarbeit stehen grundsätzlich für alle jungen Menschen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) offen. Ein Erlass oder eine Übernahme der Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge für Angebote der Kinder- und Jugenderholung kommt aber regelmäßig nur für Personen unter 18 Jahren in Betracht.

§ 90 Abs. 2 SGB VIII ist eine Kann-Vorschrift. Es steht daher im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendhilfeträgers, die Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge für diese Angebote zu erlassen oder zu übernehmen.

1.3 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Für Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen werden keine Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge erhoben, da diese Leistung der Jugendhilfe in § 90 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII nicht aufgeführt ist.

Die für die übrigen in § 16 SGB VIII vorgesehenen Leistungen zu erhebenden Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge können erlassen oder übernommen werden, wenn die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist. Eine Kostentragung aus öffentlichen Mitteln kommt somit vor allem dann in Betracht, wenn die Leistungen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, deren Zusammenleben mit ihren Kindern und Jugendlichen von Belastungen gekennzeichnet ist, in ihrem Erziehungsverhalten gefördert werden.

Auch hier steht es gemäß § 90 Abs. 2 SGB VIII im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendhilfeträgers, die Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme dieser Angebote zu erlassen oder zu übernehmen.

1.4 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

1.4.1 Allgemeines

a) Kindergarten

Die Förderung von Kindern in Kindergärten ist regelmäßig als erforderlich anzusehen. Die hierfür erhobenen Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge sollen daher ohne weitere Prüfung immer dann erlassen oder übernommen werden, wenn die daraus resultierende finanzielle Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Nach der Einführung nutzungszeitbezogener Teilnahmebeiträge wird unter besonderer Berücksichtigung des Bildungs- und Integrationsaspektes des Kindergartens eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden für erforderlich erachtet und ggf. ohne weitere Prüfung der „Erforderlichkeit“ übernommen.

b) sonstige Tagesbetreuungseinrichtungen, Tagespflege

Wenn verschiedene Tageseinrichtungen zur Verfügung stehen, sollen die Eltern/der Elternteil über die unterschiedlichen Betreuungsangebote unter besonderer Berücksichtigung des Wohles des Kindes beraten werden.

c) „Erforderlichkeit“ der Übernahme von Teilnahmebeiträgen und Kostenbeiträgen

Soweit die Unterbringung nicht in einem Kindergarten erfolgt oder bei der Unterbringung in einem Kindergarten eine Betreuungszeit von über 6 Stunden gewünscht wird, ist vor einer Kostenübernahme zu prüfen, ob

- die Unterbringung in einer Tageseinrichtung von dem Bedürfnis der Eltern getragen ist, Familie und Erwerbstätigkeit miteinander verbinden zu können. Von einer Erwerbstätigkeit ist in diesem Zusammenhang wohl nur auszugehen, wenn ein Einkommen erzielt wird, das über der sozialversicherungsrechtlichen Grenze für geringfügige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) liegt,
- ohne die Betreuung im Kindergarten im Einzelfall eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet wäre.

1.4.2 Abgrenzung von Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB II zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen nach § 90 SGB VIII

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 16 SGB II liegen nicht schon deshalb vor, weil eine Person Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhält. Leistungen nach § 16 SGB II können vielmehr nur gewährt werden, soweit sie als ergänzende Leistungen zur Eingliederung erwerbsfähiger Personen in das Erwerbsleben erforderlich sind; sie werden dann Teil der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II sein.

Wird die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder als Leistung zur Eingliederung nach § 16 SGB II erbracht, so erfolgt die Gewährung dieser Leistung nicht als Jugendhilfeleistung.

2. In die Zumutbarkeitsprüfung einzubeziehender Personenkreis

Die Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der in Nr. 1 genannten Angebote können bzw. sollen ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Kindern oder Jugendlichen und den mit ihnen zusammenlebenden Eltern/Elternteilen bzw. den jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist. Mit dem Kind oder Jugendlichen nicht zusammenlebende Elternteile werden in die Zumutbarkeitsprüfung nicht einbezogen (§ 90 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 SGB VIII); deren Einkommen bleibt also stets außer Ansatz.

Werden Leistungen an junge Volljährige erbracht, so kann ein Einsatz des Einkommens der Eltern oder des Ehegatten des jungen Volljährigen nicht gefordert werden (§ 90 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b SGB VIII).

3. Feststellung der zumutbaren Belastung

3.1 Maßgebliches Einkommen

Maßgeblich ist das bereinigte Einkommen nach §§ 82 bis 84 SGB XII sowie der Verordnung zu § 82 SGB XII, das die gemäß § 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII heranzuziehenden Personen erzielen (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Zu beachten ist, dass das Kindergeld bei minderjährigen Kindern nach § 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen ist, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes benötigt wird. Übersteigende Beträge gelten als Einkommen des bezugsberechtigten Elternteils.

Dies gilt nicht für Kindergeld, das für volljährige, im Haushalt der Eltern lebende Kinder ausgezahlt wird. Dieses Kindergeld bleibt Einkommen des bezugsberechtigten Elternteils (BVerwG 5 C 28.04 vom 28.04.2005).

Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleibt als Einkommen unberücksichtigt.

3.2 Einkommensgrenzen

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist maßgeblich:

- bei jungen Volljährigen die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 SGB XII,
- bei Kindern und Jugendlichen, die mit ihren Eltern nicht zusammenleben, die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 SGB XII und
- bei Kindern und Jugendlichen und den mit ihnen zusammenlebenden Eltern, die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 2 SGB XII.

Liegt das Einkommen über der Einkommensgrenze, sind die Nr. 87.01 der Sozialhilferichtlinien und darüber hinaus weiterhin die „Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Anwendung der §§ 84 ff. BSHG“ (Heft 4 der Kleineren Schriften des Deutschen Vereins) anzuwenden. Bei der Berücksichtigung von besonderen Belastungen ist auch zu prüfen, ob wegen der Unterbringung des Kindes in einer Tageseinrichtung von den/dem mit dem Kind zusammenlebenden Eltern/Elternteil zusätzliche Kosten (z. B. Fahrtkosten) zu tragen sind. Zusätzlich ist, insbesondere in den Fällen, in denen ein Kind oder Jugendlicher nicht mit seinen Eltern zusammenlebt, zu prüfen, ob dem Kind oder Jugendlichen Leistungen zufließen, deren Einsatz nach § 88 SGB XII gefordert werden kann. Unterhalt und Unterhaltersatzleistungen (z. B. Waisenrente, Leistung nach dem UVG) sind hier nicht als zweckbestimmte Leistungen anzusehen. Die Forderung häuslicher Ersparnisse bleibt unberührt.



3.3 Vermögen

Vermögen bleibt in jedem Fall außer Betracht.

3.4 Sonderregelung für die Einnahme des Mittagessens in Tageseinrichtungen

Ob auch die Kosten für die Einnahme des Mittagessens in einer Tageseinrichtung im Rahmen der Jugendhilfe zu übernehmen sind, ist nach den Besonderheiten des Einzelfalles unter besonderer Berücksichtigung der organisatorischen Bedürfnisse des Kindes und seiner Familie zu entscheiden. Die Betreuung in einer Tageseinrichtung ist hierbei organisatorisch so auszugestalten, dass ein (allein) erziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder seine Ausbildung weiterführen kann. Um dieses Ziel zu erreichen, wird u. U. eine Betreuung über die Mittagszeit und ggf. die Einnahme des Mittagessens in der Einrichtung erforderlich sein (s. a. Urteil des BayVGh vom 01.04.2004 Az. 12 B 00.1259).

Werden die Kosten des Mittagessens nicht direkt von den Eltern an die Einrichtung gezahlt, sondern vom Jugendamt getragen, so ist zu prüfen, ob die hierdurch ersparten häuslichen Aufwendungen im Rahmen des § 88 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 SGB XII zu fordern sind. Die häusliche Ersparnis soll die von der Tageseinrichtung für die Einnahme des Mittagessens berechneten Kosten – höchstens aber 15 v. H. des maßgebenden Regelsatzes – nicht übersteigen. Die häusliche Ersparnis wird für jeden Tag, für den die Einrichtung die Kosten des Mittagessens in Rechnung stellt, angerechnet.

4. Übernahme der Kosten für Tagespflege nach § 91 Abs. 2 SGB VIII

Auch für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gelten nunmehr die bundesrechtlichen Vorschriften über die pauschalierte Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII. Diese Empfehlungen sind daher auch bei der Prüfung, ob die Aufwendungen der Tagespflegeperson ganz oder teilweise übernommen werden sollen, anzuwenden.

Wird die Tagespflege von den Großeltern des Tagespflegekinde erbracht, so ist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung einer Geldleistung an diese Personen zu entscheiden. Diese Prüfung lässt sowohl die Entscheidung zu, Großeltern generell die Geldleistung zu gewähren, als auch die Entscheidung, die Geldleistung an Großeltern nur unter bestimmten Voraussetzungen zu bewilligen. So kann bei der Ausübung des Ermessens berücksichtigt werden, ob die Großeltern eine bis dahin ausgeübte entgeltliche Beschäftigung wegen der Tagespflege für das Enkelkind aufgeben haben oder ob besondere finanzielle Aufwendungen (z. B. für die Anmietung einer größeren Wohnung oder für die Ausstattung eines Kinderzimmers im Haushalt der Großeltern) erforderlich sind.

Liegen die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII vor, hat die Tagespflegeperson gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf Übernahme der in § 23 Abs. 1 SGB VIII bezeichneten Aufwendungen.

Der öffentliche Träger ist insoweit zur Vorleistung verpflichtet.

Bei der Prüfung, in welchem Umfang die Eltern und das Kind zu diesen Aufwendungen beizutragen haben, sind die Regelungen des § 90 SGB VIII anzuwenden.

Die automatisierten Berechnungsbögen zur

- Feststellung der zumutbaren Belastung bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB VIII (§ 90 Abs. 2 und 4 SGB VIII) sowie zur
- Feststellung der zumutbaren Belastung für den Besuch einer Tageseinrichtung nach § 22 SGB VIII (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII)

können auf der Homepage des Bayerischen Landesjugendamtes unter www.blja.bayern.de unter „Textoffice“ heruntergeladen werden.

Dort finden sich auch Formulare zur Berechnung von Kostenbeiträgen nach §§ 91 bis 94 SGB VIII. Die Empfehlungen selbst sind derzeit in Bearbeitung.

Personalia

Verzeichnis der Jugendämter

- **Joachim Benker** schied zum 31.12.2005 als stellvertretender Leiter des Kreisjugendamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge aus. Seine Nachfolge treten **Martin Späthling** (Verwaltung) und **Alwin Böhm** (Sozialdienst) an.
- **Josef Brückner** ist neuer Stellvertreter von Martin Bierling im Kreisjugendamt Garmisch-Partenkirchen.
- **Rudolf Hittmann** befindet sich seit Januar diesen

Jahres in Ruhestand. Neuer Leiter des Kreisjugendamtes Rosenheim ist **Johannes Fischer**.

- **Elke Hübner**, Leiterin des Stadtjugendamtes Ingolstadt ist seit Januar 2006 in Ruhestand. Ihre Nachfolge als Leiter hat **Maro Karmann** angetreten.
- **Benedikt Mayer** hat sein bisheriges Amt als Leiter des Stadtjugendamtes Kempten zum 01.01.2006 niedergelegt und ist nun mit der Leitung des neu gebildeten Referats für Jugend, Schule und Soziales der Stadt Kempten beauftragt.
- **Berthold Schwarz**, Leiter des Kreisjugendamtes Rhön-Grabfeld ist seit Januar diesen Jahres in Ruhestand. Seine Nachfolge als Leiter tritt sein bisheriger Stellvertreter **Jürgen Marschall** an.
- **Doris Seidel** schied als Leiterin des Amtes für Jugend und Familie in Ansbach zum 31.12.2005 aus.

Landesjugendamt

- Das Sachgebiet IV „Hilfen zur Erziehung“ wurde um einen neuen Mitarbeiter erweitert. Seit 01. Februar ist Herr Peter Sabella für den neuen Aufgabenbereich „Migration und Jugendhilfe“ zuständig.

Coaching für Führungskräfte der öffentlichen Jugendhilfe

In diesem Jahr findet die Veranstaltung „Kollegiales Coaching Team“ in neuem Gesicht statt. Anstelle der in 2005 erfolgreich durchgeführten eintägigen Informationsveranstaltung bietet das Bayerische Landesjugendamt im Fortbildungsjahr 2006 auf Anregung der letztjährigen Teilnehmer eine zweitägige Fortbildung zu diesem Thema an. Im Rahmen der Fortbildung erlernen Leitungskräfte eine strukturierte, zeiteffiziente und lösungsorientierte Coachingmethode, die sie befähigt, sich wechselseitig ohne externen Berater in Coachinggruppen zu beraten. Gleichzeitig bekommt jeder Teilnehmer im Rahmen der Fortbildung die Gelegenheit, ein persönliches oder strategisches Entwicklungsthema einzubringen und aus der Gruppe konkrete Beratung zu einer Situation. Termin ist der 15. bis 16. März 2006, die Teilnehmerzahl ist auf 15 Personen begrenzt, der Kostenbeitrag beträgt 300,00. Anmeldeschluss ist der 15. Februar 2006. Noch sind einige Plätze frei.

Podiumsdiskussion des VPK Landesverbandes Bayern

Der Abbau stationärer Hilfen- Patentrezept gegen den Kostendruck oder fachlicher Offenbarungseid?

Das alles beherrschende Thema ist derzeit die finanzielle Lage der Kostenträger und die damit verbundenen Strategien zur Kostensenkung. Hier ist, als kostenintensive Hilfe, besonders die Heimerziehung in die Diskussion geraten. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ ist in der fachlichen, wie der öffentlichen Diskussion zu einem beherrschenden und kaum hinterfragten Schlagwort geworden. In den Hintergrund treten dabei die tatsächlichen Verhältnisse und Erfordernisse in der Kinder- und Jugendhilfe.

VPK- Landesverbandes Bayern veranstaltet am 04. Mai 2006 eine Podiumsdiskussion im Hotel Holiday Inn in München.

Gemeinsam mit Fachleuten aus Wissenschaft - Prof. Dr. Thiersch, Universität Tübingen -, Sozialwirtschaft -

Herr Klaus Roos, Dipl. Psychologe und Volkswirt - , Politik - Frau Ministerialrätin Karin Reiser oder ein/e Vertreter/in aus dem Bayerischen Sozialministerium und Praktikern aus der öffentlichen und freien Jugendhilfe soll ein Austausch über gegenwärtige Entwicklungen geführt und Perspektiven entwickelt werden.

Träger und Mitarbeiter der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind eingeladen, sich an der Diskussion zu beteiligen.

Nähere Informationen zur Veranstaltung und Anmeldung über:

VPK-LV-Bayern
 Marktplatz 9
 89312 Günzburg
 Tel.: 08221/250350
 Fax: 08221/250351
 Email: geschaeftsstelle@vpk-bayern.de

Anmeldeschluss ist der 31. März 2006

BLJA MITTEILUNGSBLATT (MittBl)

Herausgeber

Zentrum Bayern Familie und Soziales
 Bayerisches Landesjugendamt, Winzererstr. 9, 80797 München,
 Telefon 089/12 61-04, Fax 089/12 61-2280
 Internet: www.blja.bayern.de E-mail: poststelle@blja.bayern.de

Verantwortlich

Dr. Robert Sauter

Redaktion

Renate Hofmeister

Bezugsbedingungen

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich.

Die Abonnenten erhalten zusätzlich den Jahresbericht und das aktuelle Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes.

Das Mitteilungsblatt erscheint sechsmal im Jahr, das Jahresabonnement kostet 23,- € incl. Portokosten, die Einzelausgabe 4,- € zuzüglich Portokosten.

Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr.

Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

Druck

Computer Print, Hochstrasse 11, 82024 Taufkirchen b. München

ISSN 1430-1237

